



MARKETING CLUB
BRAUNSCHWEIG

SATZUNG GEM. DEN BESCHLÜSSEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

15. JANUAR 2007

§ 1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- 1.1** Der Verein führt den Namen MARKETING-CLUB Braunschweig e.V.
Er ist als rechtsfähiger Verein im Sinne des BGB in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen.
- 1.2** Der Sitz des Vereins ist Braunschweig.
- 1.3** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4** Der Verein ist Mitglied des Deutschen Marketing-Verbandes e.V., Düsseldorf.

§ 2

ZWECK DES VEREINS

- 2.1** Der Verein ist Berufsverband ohne öffentlich-rechtlichen Charakter im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG, Abschnitt 8 KStR. Er nimmt die allgemeinen, aus der beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit erwachsenen ideellen und wirtschaftlichen Interessen der im Marketing tätigen Personen wahr.
- 2.2** Die vom Verein zu wahren Interessen als Berufsverband ergeben sich aus der Zielfunktion des Marketings in den Unternehmungen. Die Praxis des Marketings umfasst alle Unternehmensaktivitäten, die zum Absatz nachfragegerechter Güter und Dienstleistungen führen. Marketing dient der Verwirklichung der Unternehmensziele durch die Befriedigung wachsender und sich wandelnder Bedürfnisse des Verbrauchs.
- 2.3** Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und nicht auf die Wahrnehmung einzelwirtschaftlicher Geschäftsinteressen seiner Mitglieder gerichtet.
- 2.4** Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3

AUFGABEN DES VEREINS

- 3.1** Der Verein verfolgt seine Aufgabe als Berufsverband, indem er die Verbreitung des Marketings in Wirtschaft und Öffentlichkeit fördert. Er tritt gegenüber Gesetzgebung und Verwaltung für die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder ein.
- 3.2** Der Verein gibt den im Marketing tätigen Personen, insbesondere seinen Mitgliedern, die Möglichkeit zur Weiterbildung im Marketing durch Vorträge, Diskussionen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen.
- 3.3** Der Verein fördert die Weiterbildung von Führungsnachwuchskräften im Marketing. Er unterhält zu diesem Zweck einen insbesondere der Marketing-Praxis verpflichteten Juniorenkreis.
- 3.4** Der Verein ermöglicht den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder und die Beratung sowie die Vertretung der im Marketing tätigen Personen in fachlichen Angelegenheiten.
- 3.5** Der Verein führt in Erfüllung des Vereinszwecks Veranstaltungen durch, die der Funktion und Zielsetzung des modernen Marketings in wirtschaftlicher, wirtschaftspolitischer und sozialer Bedeutung gerecht werden.
- 3.6** Der Verein sorgt für die Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung neuer Mitglieder und Förderung des Vereins- und Verbandslebens dienen.

§ 4

ERWERB UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- 4.1** Mitglied des Vereins kann werden, wer führend, leitend oder lehrend im Bereich Marketing tätig ist oder eine marktorientierte Führungsaufgabe wahrnimmt.
- 4.2** Die Mitgliedschaft als Juniormitglied kann von qualifizierten Nachwuchskräften erworben werden, wenn sie das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und eine mindestens einjährige praktische Tätigkeit als Führungsnachwuchskraft im Marketing oder wirtschaftswissenschaftliche Tätigkeit in Assistentenfunktion nachweisen.

Der Status als Juniorenmitglied endet, wenn die Voraussetzungen nach § 4, Abs. 1 erfüllt sind, spätestens jedoch mit Vollendung des 35. Lebensjahres zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Sofern Juniorenmitglieder auf Grund ihrer Tätigkeit ihren Juniorenstatus schon vor Erreichen der Altersgrenze verlieren, kann die unmittelbare Fortsetzung der Mitgliedschaft als Mitglied per Vorstandsbeschluss herbeigeführt werden.

- 4.3** Mitglieder können, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr im aktiven Berufsleben stehen, auf Antrag den Senioren-Status erlangen.

4.4 Studentinnen und Studenten der Wirtschaftswissenschaften können Clubmitglieder werden. Die studentische Mitgliedschaft endet mit Abschluss des genannten Studiums, spätestens mit Vollendung des 27. Lebensjahres zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, wenn nicht die Voraussetzungen von § 4.1 oder 4.2 erfüllt werden.

4.5 Neben Einzelmitgliedschaften können Firmenmitgliedschaften erworben werden. Die Firmenmitgliedschaft A gilt für 7 persönliche Mitgliedschaften (1 Mitglied der Geschäftsführung/-leitung und 6 weitere Führungskräfte nach namentlicher Nennung durch das Unternehmen). Die Firmenmitgliedschaft B gilt für 5 persönliche Mitgliedschaften nach namentlicher Nennung durch das Unternehmen.

4.6 Langjährig im Vorstand und/oder Beirat tätige Mitglieder, die den Senioren-Status erlangt haben, können auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes oder Beiratsmitgliedes von Vorstand und Beirat zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied ernannt werden (beitragsfrei).

4.7 Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied zu § 4.1 bis 4.5 sowie die Überleitung vom Juniormitglied zum Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der Vorstand dem Anmeldenden die Aufnahme schriftlich bestätigt hat und Aufnahmegebühr sowie Jahresbeitrag entrichtet sind.

4.8 Die Mitgliedschaft endet

4.8.1 durch Tod

4.8.2 durch Austritt aus dem Verein

4.8.3 durch Ausschluss

4.8.4 als Juniormitglied automatisch nach Vollendung des 34. Lebensjahres zum Geschäftsjahresende

4.8.5 bei Firmenmitgliedschaften auch durch Auflösung der Gesellschaft.

4.9 Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich anzuzeigen, er ist nur möglich zum Schluss des Geschäftsjahres.

4.10 Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren und das Mitglied zu einer Stellungnahme in einer Frist von 4 Wochen aufzufordern.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

4.10.1 ein Verhalten, das im offenbaren Widerspruch zu den Aufgaben und Interessen des Vereins steht oder dessen Ansehen gefährdet,

4.10.2 grobe und wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Satzungsbestimmungen oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

4.10.3 Nichtbezahlen der Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,

4.11 Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Beträge oder Vermögensanteile zurück. Das Vermögen darf nur im Sinne des § 12 dieser Satzung Verwendung finden.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 5.1** Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Sie haben Anspruch auf Teilnahme an allen Einrichtungen und Leistungen des Vereins, insbesondere auf Rat und Unterstützung in allen beruflichen Fragen des Marketings.
- 5.2** Die Mitglieder sind verpflichtet, unter Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren und Beiträge innerhalb der von ihr bestimmten Frist zu zahlen und Verschwiegenheit über alle ihnen bekannt werdenden internen Geschäftsvorgänge der durch die Mitglieder repräsentierten Firmen zu bewahren.

§ 6

ORGANE

- 6.1** Die Organe des Vereins sind:
- 6.1.1** Mitgliederversammlung
- 6.1.2** Beirat
- 6.1.3** Vorstand
- 6.2** Die Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

§ 7

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 7.1** Die Mitgliederversammlung hat nachstehende Aufgaben:
- 7.1.1** Wahl des Präsidenten und des Beirats
- 7.1.2** Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren
- 7.1.3** Beratung und Beschlussfassung über alle von Beirat und Vorstand vorgelegten Fragen
- 7.1.4** Beratung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts und der Jahresrechnung
- 7.1.5** Entlastung von Beirat und Vorstand
- 7.1.6** Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 7.1.7** Genehmigung des Haushaltsplanes

- 7.1.8** Wahl von zwei Kassenprüfern.
- 7.2** Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich mindestens einmal statt. Sie sind vom Vorstand einzuberufen. Jedes Mitglied kann an den Vorstand Anträge zur Tagesordnung stellen.
- 7.3** Zu der Mitgliederversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladungen müssen den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zugegangen sein. Sie gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekanntgegebene Mitgliedsadresse, zwei Tage vor dem maßgebenden Zeitpunkt abgesandt wurden.
- 7.4** Aus der Mitgliederversammlung können bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung gestellt werden. Bei Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung gilt die Mitgliederversammlung ebenfalls als ordentlich einberufen. Gegenstand solcher Dringlichkeitsanträge dürfen Satzungsänderungen nicht sein.
- 7.5** In der Mitgliederversammlung führt ein Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 7.6** Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unter Vorbehalt der Bestimmungen des § 12 der Satzung für die in der Einladung angegebene Tagesordnung beschlussfähig.
- 7.7** Jedes Mitglied gem. § 4.1 bis 4.4 sowie 4.6 hat gleiches Stimmrecht. Dieses kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden, jedoch beschränkt sich das Stimmrecht eines Mitglieds, dem Stimmrechtvollmacht übertragen wurde, neben seinem eigenen Stimmrecht auf höchstens 5 übertragene Stimmrechte.
- 7.8** Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht bei Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte oder Streitigkeiten zwischen diesem Mitglied und dem Verein.
- 7.9** Firmenmitgliedschaften werden durch jeweils eine Stimme vertreten.
- 7.10** Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 7.11** Über die Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen und von dem Versammlungsleiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 7.12** Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies unter Mitteilung der gewünschten Tagesordnung von einem Fünftel der Mitglieder, von der Hälfte der Beiratsmitglieder verlangt wird oder wenn der Vorstand es mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Für die Einladung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 8

BEIRAT

- 8.1.** Die Aufgaben des Beirats sind:
- 8.1.1** Vorlage von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung zur Wahl des Präsidenten, zur Neuwahl des Beirats und zu sonstigen Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - 8.1.2** Wahl der Vorstandsmitglieder.
 - 8.1.3** Beratung des Vorstands in allen berufsständischen, organisatorischen und sonstigen Fragen sowie Mitarbeit in Ausschüssen.
 - 8.1.4** Überprüfung der Tätigkeit des Vorstands, insbesondere bezüglich des Kassenwesens.
 - 8.1.5** Konstruktive Mitarbeit an der Arbeit des Vorstands und aktive Unterstützung des Vereinslebens.
- 8.2** Der Beirat besteht einschließlich der in den Vorstand gewählten Beiratsmitglieder aus mindestens 10 und maximal 20 Mitgliedern. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt (Wiederwahl ist zulässig) und zwar auf Vorschlag:
- 8.2.1** des Beirats
 - 8.2.2** des Vorstands
 - 8.2.3** von je mindestens 5 Mitgliedern. Die Vorschläge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und zwar mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung.
- 8.3** Jährlich können in der ordentlichen Mitgliederversammlung die frei werdenden Beiratssitze neu besetzt werden, allerdings nur für den Rest der Amtsdauer des Beirates.
- 8.4** Die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten werden auf Stimmzetteln in geheimer Wahl gewählt. Wahlleiter und Wahlhelfer übernehmen die Auszählung der Stimmen. Der Wahlleiter gibt der Mitgliederversammlung die Namen der gewählten Mitglieder bekannt. Gewählt sind die Kandidaten in Reihenfolge der höchsten Stimmenzahl bis zur Wiedererreichung von maximal 20 Beiratsmitgliedern.
- 8.5** Der Beirat tritt zusammen auf Einladung des Vorstands. Dieser ist zur Einberufung verpflichtet, falls mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder dies verlangt. Er soll den Beirat vierteljährlich mindestens einmal einberufen, um ihn über alle wichtigen Fragen Bericht zu erstatten.
- 8.6** Den Vorsitz in den Beiratssitzungen führt der Präsident, in dessen Verhinderung eines der Vorstandsmitglieder oder ein vom Beirat zu wählender Vorsitzender.
- 8.7** Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit sind die gestellten Anträge abgelehnt.
- 8.8** Zur laufenden Beratung und Unterstützung des Vorstands wählt der Beirat aus seiner Mitte im Benehmen mit dem Präsidenten Ausschüsse für die Behandlung von Spezialfragen.
-

§ 9

DER VORSTAND

- 9.1** Aufgabe des Vorstands ist die Geschäftsleitung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Clubvermögens.
- 9.2** Der Vorstand besteht aus
- dem Präsidenten,
 - dem 1. Vizepräsidenten,
 - dem Geschäftsführenden Vorstand (2. Vizepräsident und Schriftführer),
 - dem Vorstand Sonderaufgaben (3. Vizepräsident),
 - dem Vorstand Finanzen (4. Vizepräsident),
 - dem Vorstand Juniorenmitglieder, wahrgenommen durch den gewählten Sprecher der Junioren (soweit gewähltes Beiratsmitglied) sowie weiteren, maximal 3 Vorstandsmitgliedern.
- 9.2.1** Der Beirat beschließt auf Vorschlag des Präsidenten die Benennung dieser Vorstandsbereiche.
- 9.2.2** Mitglied des Vorstands kann nur sein oder werden, wer amtierender Beirat ist.
- 9.3** Die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Beirat in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Wahl des Vorstands in der Gesamtheit ist nach vorheriger Abstimmung im Beirat zulässig.
- 9.4** Bei der Ausübung seiner Funktion hat der Vorstand möglichst eng mit dem Beirat, insbesondere mit den einzelnen Beiratsausschüssen, zusammenzuarbeiten und ihm über sämtliche wichtigen Beschlüsse baldmöglichst zu berichten.
- 9.5** Der Präsident wird auf Vorschlag des Beirats von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Seine Wiederwahl ist möglich.
- 9.6** Der Präsident beruft den gesamten Vorstand ein, so oft die Lage des Geschäfts dies erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder bei Abwesenheit des Präsidenten die Stimme des Vizepräsidenten, der den Vorsitz führt.

- 9.7** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und ein Vorstandsmitglied bzw. im Falle der Verhinderung des Präsidenten durch ein Vorstandsmitglied und den 1. Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vorstand Finanzen, vertreten. Dritten gegenüber braucht der Fall der Verhinderung nicht nachgewiesen werden.
- 9.8** Der gewählte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 9.9** Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Beirat für den Rest der Amtsdauer auf Vorschlag des Präsidenten ein anderes Beiratsmitglied berufen. Scheidet der Präsident aus, übt der 1. Vizepräsident das Vorschlagsrecht aus.

§ 10

JUNIORENKREIS

- 10.1** Der Juniorenkreis ist Teil des Vereins. Ihm gehören alle Mitglieder gemäß § 4.2 der Satzung an.
- 10.2.** Die Sprecher des Juniorenkreises (Leiter und Stellvertreter) werden von den Mitgliedern des Juniorenkreises aus deren Mitgliederversammlung in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sprecher des Juniorenkreises ist der mit den meisten Stimmen gewählte Kandidat.
- 10.3** Der Sprecher des Juniorenkreises vertritt den Juniorenkreis nach innen und nach außen. Er wird in seiner Arbeit durch bis zu zwei Stellvertreter, die voll verantwortlich Aufgaben übernehmen, unterstützt.
- 10.4** Der Sprecher des Juniorenkreises ist für die Veranstaltungen des Juniorenkreises verantwortlich, insbesondere für solche im Bereich Fortbildung der Nachwuchskräfte im Marketing (s. § 3.3.).
- 10.5** Der Sprecher des Juniorenkreises wird der Mitgliederversammlung zur Wahl in den Beirat und in den Vorstand vorgeschlagen.

§ 11

VERÖFFENTLICHUNGEN

- 11.1** Die gesetzlich erforderlichen Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der Braunschweiger Zeitung. Der Vorstand ist berechtigt, neben dieser Zeitung ein anderes Blatt für die Veröffentlichung zu bestimmen.

§ 12

AUFLÖSUNG, AUFHEBUNG, WEGFALL DES VEREINSZWECKS

- 12.1** Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem alleinigen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist hiernach die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich innerhalb einer Frist des § 7.3 eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Hierauf ist in der weiteren Ladung hinzuweisen.
- 12.2** Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen unter Berücksichtigung der Regelung von § 4.11 an den Deutschen Marketing-Verband e.V., Düsseldorf, der es für die bisherigen Vereinszwecke oder durch eines ihrer Mitglieder marketingspezifisch verwenden kann. Insbesondere soll durch den Einsatz des Vermögens die Neugründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung (§ 2) in der Region Braunschweig gefördert werden.